

Nachfolgende Bekanntmachung wurde im elektronischen Bundesanzeiger mit folgenden Merkmalen veröffentlicht:

Veröffentlichungsmedium:	Internet
Internetadresse:	www.eBundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum:	14.04.2003
Rubrik:	Aktiengesellschaften
Veröffentlichungspflichtiger:	Singulus Technologies AG Kahl/Main
Auftragsnummer:	030402000277

© Copyright
by Bundesanzeiger Verlag
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln

Bekanntmachungstext:

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft

Kahl/Main

– Wertpapier–Kenn–Nummer 723 890 / ISIN DE 0007238909 –

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der **am Montag, dem 26. Mai 2003, 10:30 Uhr** in den Geschäftsräumen der Deutsche Bank AG (Hermann–Josef–Abs–Saal), Junghofstraße 11, Frankfurt am Main, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses nach US–amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätzen zum 31. Dezember 2002 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und den Konzern, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2002**
Vorstand und Aufsichtsrat haben bei der Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen, die Hälfte des Jahresüberschusses, nämlich EUR 12.441.183,89, entsprechend § 16.3 der Satzung der Gesellschaft in "andere Gewinnrücklagen" einzustellen. Die von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2002 wurde von der Ernst & Young Revisions– und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, (vormals: Arthur Andersen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, Eschborn/Frankfurt) geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach Einstellung des hälftigen Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen verbleibenden Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2002 in Höhe von EUR 12.441.183,89 in "andere Gewinnrücklagen" einzustellen.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes, einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder, Entlastung für das Geschäftsjahr 2002 zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung für das Geschäftsjahr 2002 zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Einfügung von § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 3 in die Satzung der Gesellschaft sowie die Neufassung von § 16 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

1. Dem § 13 der Satzung wird folgender Absatz 4 angefügt:

"13.4 Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Fax oder elektronisch auf eine von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht."
Begründung: Der neue § 13.4 beruht auf § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in der Fassung des Namensaktiengesetzes (NaStraG) vom 18. Januar 2001 (BGBl. I 2001, S. 123). Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber erstmals das sogenannte Proxy-Voting legalisiert. Gesellschaften, die davon Gebrauch machen möchten, müssen – wenn die Satzung nichts anderes bestimmt – die von ihnen benannten Stimmrechtsvertreter schriftlich bevollmächtigen lassen (vgl. § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG). Die vorgeschlagene Regelung eröffnet der Gesellschaft und ihren Aktionären größere Flexibilität im Hinblick auf die Form der Bevollmächtigung, die beispielsweise auch auf elektronischem Weg zulässig sein soll.

2. Dem § 14 der Satzung wird folgender Absatz 3 angefügt:

"14.3 Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden."
Begründung: Gemäß § 118 Abs. 3 AktG in der Fassung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) vom 19. Juli 2002 (BGBl. I 2002, 2681) kann die Satzung oder die Geschäftsordnung gem. § 129 Abs. 1 AktG bestimmen, dass die Hauptversammlung in Ton und Bild übertragen werden darf. Eine solche Ermächtigung soll durch den neuen § 14.3 eingeführt werden. Hierdurch wird auch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet ermöglicht, wie es vom Corporate Governance Kodex in Ziff. 2.3.4 angeregt wird (sog. "Kann-Vorschrift"). Wenn die Gesellschaft zukünftig beschließen sollte, die Hauptversammlung im Internet zu übertragen, könnten auch, wie vom Corporate Governance Kodex in Ziff. 2.3.3 Satz 3, 2. Halbsatz angeregt, während der Hauptversammlung erreichbare Stimmrechtsvertreter gestellt werden (sog. "Kann-Vorschrift").

3. § 16 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"16.1 Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht innerhalb der maßgeblichen Fristen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Entsprechendes gilt für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen."

Begründung: § 16.1 soll zum einen aufgrund der veränderten Rechtslage nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (BGBl. I 1998, S. 786) neu gefasst werden. Nach der nun bestehenden Rechtslage hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Aufstellung sowohl dem Aufsichtsrat als auch dem Abschlussprüfer zuzuleiten (vgl. §§ 170 Abs. 1 AktG, 320 Abs. 1 Satz 1 HGB). Anders als nach der bisherigen Satzungsbestimmung ist der Prüfungsbericht nicht mehr durch den Vorstand, sondern direkt durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu leiten (vgl. § 321 Abs. 5 Satz 2 HGB i.V.m. §§ 318 Abs. 1 Satz 4 HGB, 111 Abs. 2 Satz 3 AktG). Zum anderen soll § 16.1, der lediglich den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen wiedergibt, dem Wortlaut von § 170 Abs. 1 AktG in der Fassung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) vom 19. Juli 2002 (BGBl. I 2002, 2681) nachgebildet werden.

Teilnahme und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens 21. Mai 2003 während der Geschäftsstunden bei der Kasse unserer Gesellschaft oder bei einem der nachstehend genannten Kreditinstitute hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Deutsche Bank AG
Commerzbank AG
HSBC Trinkaus & Burckhardt KGaA

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind ferner diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens 21. Mai 2003 bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt haben und uns eine Bescheinigung über die so erfolgte Hinterlegung bis spätestens am 22. Mai 2003 vorlegen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft im Original vorzulegen.

Zusätzlich bieten wir den Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben im Fall der Bevollmächtigung das Stimmrecht weisungsgebunden aus. Die Bevollmächtigung kann bereits vor der Hauptversammlung erfolgen. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft im Original vorzulegen. Sie ist mit Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu versehen. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Gegenanträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft
Hanauer Landstrasse 103
D – 63796 Kahl am Main
Telefax: +49 (0) 61 88 – 440 – 110

Gegenanträge, die der Gesellschaft spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung an die vorgenannte Adresse übersandt worden sind, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.singulus.de zugänglich gemacht.

Kahl/Main, im April 2003

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft

Der Vorstand